

STADT GERMERSHEIM

Aktenzeichen: 610-52.3
Schriftstück-ID: 00036621

SATZUNG

über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes Theobaldkaserne Germersheim

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für das Land Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. für das Land Rheinland-Pfalz, S. 153 ff.) und § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II des Einigungsvertrages vom 31.12.1990 i.V.m. Art. I des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II 1122), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitsstellung von Wohnbauland (Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz) vom 22.04.1993, BGBl. I 1993, S. 466

wird nach dem Abschluß der vorbereitenden Untersuchungen gem. gem. § 141 BauGB und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange auf Beschluß des Stadtrates der Stadt Germersheim vom 09.10.1996 gem. § 142 BauGB folgende Satzung erlassen.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Das Sanierungsgebiet umfasst den Bereich der Theobaldkaserne in der Stadt Germersheim und ist auf dem als Anlage beigefügten Lageplan durch schwarze Umrandung kenntlich gemacht. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Das in dem Lageplan gekennzeichnete Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

§ 2 Anwendung von Vorschriften des Baugesetzbuches

Im Geltungsbereich der Satzung findet § 144 BauGB (Genehmigungspflicht von Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgängen) sowie die Vorschriften des Zweiten Kapitels, Erster Teil, Dritter Abschnitt (§ 152-156 BauGB) des Baugesetzbuches Anwendung.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft. *)

Germersheim, den 24.8.1998

Heiter
Bürgermeister

*) Bekanntmachung vom 28.8.98

